

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Kauf- und Werklieferungsverträge mit dem Lieferanten, auch wenn diese Einkaufsbedingungen nicht noch einmal ausdrücklich einbezogen werden. Über Änderungen unserer Einkaufsbedingungen werden wir den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.3. Individuelle Vertragsabreden zwischen uns und dem Lieferanten gehen diesen Einkaufsbedingungen vor. Solche individuellen Vertragsabreden werden, sofern in diesen keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt.

1.4. Die Einreichung von Angeboten des Lieferanten erfolgt kostenlos und ist für uns unverbindlich.

1.5. Alle Vereinbarungen, Erklärungen (insbesondere Bestellungen oder Auftragserteilungen durch uns) und sonstige Angaben, die die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns betreffen, sind vorzugsweise in Textform zu erstellen. Der Lieferant hat jeglichen Schriftwechsel betreffend die Geschäftsbeziehung ausschließlich mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen.

1.6. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des jeweiligen Liefervertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in unseren Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.8. Lieferanten mit Sitz in Deutschland haben eine Bestellung / einen Lieferplan von uns innerhalb von 3 Werktagen zu bestätigen. Für ausländische Lieferanten gilt eine Frist von 7 Tagen. Erst mit der jeweiligen fristgerechten Auftragsbestätigung des Lieferanten kommt der Vertrag zu Stande.

1.9. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

1.10. Waren oder Warenbestandteile, die in der Bestellung nicht aufgeführt sind, jedoch für einen sicheren und effizienten Betrieb oder eine entsprechende Verwendung der Ware unerlässlich sind, gelten als Bestandteil des Liefergegenstandes und als vom Lieferanten zusammen mit diesem ohne weitere Vergütung geschuldet.

1.11. Auf Gefahren und Umweltgefährdungen, die mit der gelieferten Ware verbunden sind, sowie auf eine besondere Behandlung der Ware hat der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Preise

2.1. Vereinbarte Preise sind Netto-Festpreise und schließen sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der vereinbarten Empfangs- bzw. Versandungsstelle, für Zollformalitäten und Zoll ein.

2.2. Für alle laufenden Bestellungen gelten die in dem Zeitraum zwischen unserer Auftragserteilung und der Lieferung notierten niedrigsten Preise und günstigsten Konditionen des Lieferanten, keinesfalls aber höhere Preise oder ungünstigere Konditionen als in unseren Bestellungen.

2.3. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung kann der Lieferant Preise für von uns laufend bestellte Liefergegenstände nur nach einer Vorankündigung von mindestens drei Monaten erhöhen. Geänderte Preise unterliegen ab Inkrafttreten erneut den vereinbarten Garantietzeiträumen. Preisänderungen zu Artikeln, die nicht in die Preisgarantie fallen und für solche, die gemäß einer gültigen Einkaufspreisliste gelistet sind, müssen ebenfalls schriftlich gemeldet werden.

2.4. Maßgeblich für die Bezahlungen sind die bei uns ermittelten Mengen, Gewichte oder sonst der Feststellung zugrunde liegende Maßeinheit.

3. Lieferung / Verpackung

3.1. Wenn und soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „DDP“ (Incoterms) am Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Hersbruck zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist zugleich auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Bei Expressversand auf unsere Veranlassung darf nur die Differenz zwischen Fracht- und Expresskosten berechnet werden.

3.2. Der Lieferant wird die Ware in geeigneter Weise zum Schutz vor Transportschäden verpacken und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften kennzeichnen. Er wird die Liefergegenstände ferner in der von uns vorgeschriebenen oder gegebenenfalls zusätzlich gesondert vereinbarten Weise kennzeichnen. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

Die Verpackung der jeweiligen Sendung ist im Preis inbegriffen. Sollten ausnahmsweise andere Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns getroffen worden sein, so hat der Lieferant die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. In diesem Fall hat der Lieferant die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen. Sollte die von uns gewählte Verpackung nicht zur sicheren und angemessenen Verpackung des Liefergegenstandes geeignet sein, so hat der Lieferant uns hierauf unverzüglich hinzuweisen.

3.3. Die Ware ist auf den vereinbarten Lademitteln anzuliefern. Jedes Lademittel

ist seitens des Lieferanten mit unserer Bestellnummer, Artikelnummer und Menge auszuzeichnen. Die Lieferung muss sortenrein pro Palette erfolgen. Nicht ordnungsgemäß gelieferte Ware kann durch uns auf Kosten des Lieferanten umgepackt bzw. ausgezeichnet werden.

3.4. Die Warenannahmezeiten sind den für die jeweilige Annahmestelle geltenden Anlieferrichtlinien zu entnehmen, sofern und soweit sie nicht in der Bestellung explizit angegeben sind. Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten werden nicht angenommen.

4. Dokumente

4.1. Allen Sendungen ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein muss, neben den üblichen Angaben, zwingend unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummern sowie die in der Bestellung vorgegebene Lieferanschrift enthalten. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist der Lieferschein unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht zu vertreten.

4.2. Sendungen ≥ 5 Europaletten hat uns der Lieferant mindestens 2 Tage vor der geplanten Anlieferung zu avisieren. Hierzu ist eine Kopie des Lieferscheines mit Anzahl der Paletten und deren logistischen Daten an die E-Mailadresse „purchase.avisierung@fackelmann.de“ zu senden. Verzögerungen in der Annahme oder Zurückweisung der Anlieferung aufgrund fehlender oder fehlerhafter Avisierung gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.3. Rechnungen des Lieferanten haben unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummern sowie sämtliche gesetzliche Pflichtangaben zu enthalten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

Die Originalrechnung hat der Lieferant uns direkt zuzusenden, sie ist nicht der Lieferung beizulegen. Für die Übermittlung von Rechnungen per E-Mail ist ausschließlich unsere zentrale E-Mailadresse „purchase.invoice@fackelmann.de“ zu verwenden. Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung, die durch den Versand von Rechnungen an eine andere E-Mailadresse entstehen, haben wir nicht zu vertreten.

5. Liefertermin / Lieferzeit

5.1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Zur Einhaltung zählt der Wareneingang bei uns bzw. am vereinbarten Lieferort. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss. Nach Fristablauf kommt der Lieferant, ohne dass eine Nachfrist gesetzt wird, in Lieferverzug.

5.2. Über Umstände, die die uns mitgeteilte Regellieferzeit verlängern (z.B. Betriebsferien), hat uns der Lieferant 8 Wochen vorher in Kenntnis zu setzen.

5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Lieferverzögerungen nicht zu vertreten hat. Bei einer vom Lieferanten zu vertretenden Verletzung dieser Informationspflicht steht uns gegen den Lieferanten der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu.

5.4. Wir sind berechtigt, die Annahme der Ware / Abnahme der Leistung zu verweigern, sofern und soweit wir aufgrund von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen, sonstigen Unruhen oder behördlichen Anordnungen an der Annahme der Ware / Abnahme der Leistung gehindert sind und wir die Hinderungsgründe nicht zu vertreten haben. In einem solchen Fall verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung, ohne dass wir in Annahmeverzug geraten. Bestehen diese Hinderungsgründe für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne jedoch weitergehende Ansprüche gegen uns geltend machen zu können. Sind bereits Teillieferungen erbracht und haben wir ein Interesse daran, die bereits erbrachten Leistungen zu behalten, so beschränken sich die Rücktrittsfolgen auf die noch nicht erbrachten Teilleistungen.

5.5. Der Lieferant muss uns seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unverbriefbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

5.6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Liefergegenstände an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden oder die Anlieferung abzulehnen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Lagermiete, Einlagerungs- und Feuerversicherungskosten können von uns berechnet werden. Eine Pflicht zur Versicherung besteht jedoch nicht.

5.7. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge in den Lieferdokumenten eindeutig aufzuführen.

5.8. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist neben dem Rücktritt vom Vertrag Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und die Vertragsstrafe.

5.9. Im Falle des Lieferverzuges bei vereinbarten Fixterminen sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettolieferwertes je Arbeitstag zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Nettolieferwertes; weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe, bleiben uns vorbehalten.

6. Zahlungen, Skonto, Boni

6.1. Der von uns für die Liefergegenstände geschuldete Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang des vollständigen und richtigen Lieferscheins und einer ordnungsgemäßen Rechnung, frühestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem vereinbarten Liefertermin zur Zahlung fällig. Wenn wir innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

6.2. Unsere Zahlung gilt als fristgerecht erfolgt, wenn wir sie mit dem jeweils nächsten wöchentlichen Zahlungslauf veranlassen, der auf die entsprechende Fälligkeit folgt. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

6.3. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon gegebenenfalls abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

6.4. Wir bezahlen mit einem Zahlungsmittel unserer Wahl. Ausschließlicher Erfüllungsort für die Erfüllung unserer Zahlungsverpflichtungen ist der Ort unseres Geschäftssitzes.

6.5. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen keinerlei Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.

6.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns gegen den Lieferanten im gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

6.7. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Geldforderungen.

6.8. Die Abtretung gegen uns bestehender Forderungen durch den Lieferanten bedarf unserer Zustimmung.

6.9. Bestehen Bonusvereinbarungen mit dem Lieferanten zu unseren Gunsten, hat der Lieferant spätestens mit Ablauf des jeweiligen vereinbarten Zeitraums unaufgefordert über die Boni abzurechnen. Fehlt die Vereinbarung eines Zeitraums, so hat die Abrechnung durch den Lieferanten jährlich, für das vergangene Jahr jeweils spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu erfolgen. Die Fälligkeit des Bonus wird durch das Vorstehende nicht hinausgeschoben.

7. Mängelhaftung / Gewährleistung

7.1. Wir sind verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Lieferanten unverzüglich, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgänge tunlich ist, auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von zehn Arbeitstagen ab deren Entdeckung zugeht. Erfolgt unsere Mängelrüge aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, zu einem späteren als hier vorgesehenen Zeitpunkt, gilt sie dennoch als rechtzeitig.

7.2. Wir sind berechtigt, die Prüfung der gelieferten Waren im Stichprobeverfahren durchzuführen und unbeschadet sonstiger Ansprüche mangelhafte Ware vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten 100%ig zu prüfen und Ersatz der tatsächlich mangelhaften Teile zu verlangen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige festgestellter Mängel.

7.3. Wurde zwischen dem Lieferanten und uns eine besondere Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen, beschränkt sich die Untersuchungspflicht auf Transportschäden, Identitäts- und Mengenprüfung.

7.4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7.5. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder von dritter Seite beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, der Abwehr von akuten Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit oder Vermeidung größerer Schäden, die in der Höhe 50 % des Nettolieferwertes übersteigen), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

7.6. Bei vom Lieferanten zu vertretenden Rechtsmängeln des Liefergegenstandes stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

7.7. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns, neben den Mängelansprüchen, uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Man-

gelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

7.8. Der Lieferant tritt uns bereits jetzt sicherungshalber Ansprüche wegen Mängeln gegen seinen Vorlieferanten (bzw. bei sonstigen Leistungen dem sonstigen Leistungserbringer) ab, die ihm wegen der an uns erbrachten Leistung zustehen. Der Lieferant bleibt jedoch zur Geltendmachung dieser Ansprüche im eigenen Namen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt. Die Abtretung dient der Sicherung der Mängelansprüche, die uns gegen den Vertragspartner zustehen.

Wir werden diese Abtretung der Ansprüche an uns gegenüber dem Vorlieferanten (bzw. sonstigen Leistungserbringer) nur dann offenlegen und diese Ansprüche nur dann selbst geltend machen, wenn der Vertragspartner in Verzug mit der Erfüllung unserer Ansprüche wegen Mängeln gegen ihn ist und wir dem Vertragspartner zweimal eine angemessene Nachfrist unter Androhung der Offenlegung der Abtretung an uns gesetzt haben und diese fruchtlos abgelaufen ist. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn diese unzulässig ist (z.B. in der Insolvenz des Vertragspartners). Mit der berechtigten Offenlegung durch uns erlischt die Ermächtigung des Geschäftspartners zur Geltendmachung. Die vorstehenden Regelungen zur Sicherungsabtretung gelten sinngemäß für Ansprüche, die dem Vertragspartner gegenüber dem Vorlieferanten (sonstigen Leistungserbringer) im Zusammenhang mit der insoweit bezogenen Leistung aus unerlaubter Handlung oder sonstigen gesetzlichen Anspruchsgrundlagen zustehen, wenn wir gleichartige Ansprüche gegen den Vertragspartner haben.

8. Verjährung

8.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang, sofern das auf die jeweilige Bestellung anwendbare nationale Recht keine längere Frist vorsieht oder hierzu schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

8.3. Unterzieht sich der Lieferant mit unserem Einverständnis der Prüfung des Vorhandenseins eines Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Lieferant uns das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt hat oder uns gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt, oder er die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

8.4. Sollte es sich bei der Lieferung oder Leistung des Lieferanten um eine solche handeln, die mit Mängeln behaftet ist, verlängert sich die Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8.2 um die Zeit, in der die mangelbehaftete Lieferung oder Leistung nicht genutzt werden kann, höchstens jedoch bis zum Ablauf von 42 Monaten ab Gefahrübergang bzw. Abnahme.

8.5. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

9. Beschaffenheit / Ursprung

9.1. Der Lieferant ist verpflichtet uns vor dem Start der Massenproduktion der von uns bestellten Ware kostenlose Muster zur Freigabe zur Verfügung zu stellen. Wurden vom Lieferanten zweimal nicht akzeptable Muster vorgelegt, steht es uns frei, vom Vertrag zurückzutreten. Die Massenproduktion muss 1:1 der Qualität des Musters entsprechen.

9.2. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen.

9.3. Sofern für die Überwachung der Produktions- und Produktsicherheit zuständige Stellen wegen eines von uns gefertigten Produktes, zu dessen Herstellung der Lieferant einen Beitrag geleistet hat, oder wegen angeblicher Rechtsverstöße durch ein solches Produkt Untersuchungen einleiten oder bei uns vorstellig werden, erklärt sich der Lieferant bereit, uns auf unsere Bitte hin in diesem Zusammenhang jede zumutbare Unterstützung zu gewähren, insbesondere den Mitarbeitern der betreffenden Stellen uneingeschränkten Zugang zu seinen Produktionsstätten zu gewähren und Auskünfte zu seinem Produktionsablauf zu erteilen.

9.4. Liefergegenstände, die mit einer für uns geschützten Marke oder einer entsprechenden Ausstattung versehen und/oder in unserer Originalverpackung verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich nur an uns oder einen von uns bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf seine Kosten unverzüglich unbrauchbar zu machen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung, die Ware unbrauchbar zu machen trotz Abmahnung mit Fristsetzung nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Bei vom Lieferanten zu vertretender Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen sind wir darüber hinaus berechtigt, vom Lieferanten Herausgabe des aus der Verletzung Erlangten oder Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen.

9.5. Handelt es sich bei Liefergegenständen um Waren mit Präferenzursprungs-eigenschaft, ist der Lieferant verpflichtet, im Hinblick auf diese Liefergegenstände eine Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft auszustellen. Diese Langzeit-Lieferantenerklärung hat uns der Lieferant spätestens mit der ersten Lieferung der betroffenen Liefergegenstände zuzuleiten. Eine Veränderung der Präferenzursprungseigenschaft von Liefergegenständen hat uns der Lieferant

unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die uns dadurch entstehen, dass der Lieferant die Ausstellung einer möglichen Langzeit-Lieferantenerklärung oder eine unverzügliche Information über die Veränderung der Präferenzursprungseigenschaft von Liefergegenständen schuldhaft unterlässt oder nicht ordnungsgemäß oder verspätet vornimmt. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine in der Langzeit-Lieferantenerklärung gemachten Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Ausdruckblattes nachzuweisen.

10. Produkthaftung

10.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistung an Dritte auch angemessene und übliche Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Prüfkosten, Ein- und Ausbaurückbaukosten sowie unseren Verwaltungs- und sonstigen Aufwand für die Schadensabwicklung.

10.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige angemessene Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

10.3. Der Lieferant hat für die jeweilige Vertragslaufzeit eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die vorgenannte Versicherung hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern nachzuweisen.

10.4. Weitergehende Ansprüche, die uns kraft Gesetzes oder aus den übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen zustehen, bleiben unberührt.

11. Vertraulichkeit – Datenschutz – Unterlagen

11.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen oder produktbezogenen Informationen, Rezepturen und Daten, gleich welcher Art, einschließlich Merkmalen, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich unser Eigentum.

11.2. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Vorstehende Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch nach Beendigung der Lieferbeziehung. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, sofern und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Die vorstehende Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit der Lieferant nachweisen kann, dass er die übermittelte Information auf rechtmäßige Weise vor der Bekanntgabe selbst entwickelt hat oder diese durch schriftliche Erklärung unsererseits öffentlich bekannt geworden ist.

11.3. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen und Daten (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurück zu geben oder zu vernichten und die Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Sind die dem Lieferanten überlassenen Informationen in Daten verkörpert, sind diese jederzeit auf unsere erste Anforderung vollständig zu löschen und die Löschung schriftlich und unverzüglich zu bestätigen. Im Falle derartiger übermittelter Daten haben wir zudem Anspruch auf Abgabe einer angemessenen strafbewehrten Unterlassungserklärung für die weitere Datenverwendung. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen und Daten (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anwendung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Markenschutz, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

11.4. Lizenzen oder Gewährleistungen sind mit an den Lieferanten übermittelten Informationen und/oder Daten nicht verbunden.

11.5. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, z. B. Zeichnungen, Mustern oder Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren der Öffentlichkeit nicht bekannten Formeln oder unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

12. Schutzrechte / Schutzrechte Dritter

12.1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter (insbesondere Vertriebsbindungen oder Schutzrechte wie Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte im Lande der Anlieferung) verletzt werden. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Lieferant nachweist, dass er das Bestehen oder die zukünftige Entstehung solcher Rechte bei Ablieferung des Liefergegenstandes weder kannte, noch kennen konnte.

12.2. Werden wir von einem Dritten aufgrund einer vom Lieferanten zu vertretenden Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12.3. Die Verjährungsfrist wegen der Haftung der Verletzung von Schutzrechten beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist und wir von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten. Sie beträgt höchstens 3 Jahre seit Ablieferung des Liefergegenstandes.

13. Eigentumsvorbehalt / Beistellungen

13.1. Mit Annahme der Ware durch uns geht das Eigentum auf uns über. Ein Kontokorrentvorbehalt des Lieferanten wird ausgeschlossen. Ein gleichwertiger Ausschluss gilt als vereinbart, sobald wir die Ware in die Verarbeitung übernommen haben. Macht der Lieferant berechtigt von seinem Eigentumsvorbehalt uns gegenüber Gebrauch, so haften wir nicht für entstandenen Minderwert und/oder entgangenen Gewinn.

13.2. Ist der Lieferant nach dem Inhalt des Vertrages berechtigt, Abschlagszahlung zu verlangen, sind wir uns mit dem Lieferanten bereits jetzt darüber einig, dass wir aufschiebend bedingt mit der Leistung der Abschlagszahlung Eigentum an dem Gegenstand der Leistung erwerben.

13.3. Von uns dem Lieferanten bereitgestellte Werkzeuge, Materialien, Stoffe, Teile, Behälter und Verpackungen bleiben in unserem Eigentum und dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die vertragsgegenständliche Leistung an uns verwendet werden.

13.4. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor (Vorbehaltsware). Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Brutto-Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung überträgt.

13.5. Der Lieferant ist verpflichtet zur sorgfältigen Behandlung und Verwahrung der uns vollständig oder anteilig gehörenden Gegenstände und wird diese zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

13.6. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren ihm beigestellten Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns unverzüglich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so steht uns im Schadensfall ein Schadensersatzanspruch zu.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf zu Werbezwecken oder als Referenz gegenüber Dritten nur mit unserer Zustimmung hingewiesen werden.

14.2. Der Lieferant verpflichtet sich die einschlägigen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) bezüglich des eingesetzten Personals vollständig einzuhalten. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant die einschlägigen Vorschriften zur Vermeidung von Kinderarbeit und zum Schutze der Jugend vollständig einzuhalten. Der Lieferant trägt zudem dafür Sorge, dass die vorgenannten Bestimmungen auch durch seine Sublieferanten eingehalten werden. Verstößt der Lieferant gegen die vorstehenden Verpflichtungen, so sind wir im Wiederholungsfall nach vorausgegangener Abmahnung zum Rücktritt von allen geschlossenen Verträgen berechtigt.

14.3. Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind, ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und des Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind, nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages - auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen - für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

14.4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.5. Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist deutsch.

14.6. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen oder Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) - UN-Kaufrecht - ist ausgeschlossen.

14.7. Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung zu verklagen.